

VERNEHMLASSUNG

Gleiches Rentenalter auch bei der Pensionskasse

Parallel zur laufenden AHV-Revision erfordert auch das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge eine Anpassung. Die Regierung hat den entsprechenden Gesetzesentwurf vor kurzem in die Vernehmlassung geschickt.

saw – Im Zusammenhang mit dem Verfassungsauftrag, die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf gesetzlicher Ebene bis Ende 1996 durchzuziehen, wurde auch die Revision der AHV-Gesetzgebung notwendig. Bereits in der letzten Landtagssitzung vom 22. und 23. Mai wurde mit der ersten Lesung dieser Vorlage begonnen.

Mit der Einführung der 1. Säule, der obligatorischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) in Liechtenstein im Jahre 1952 (in Kraft getreten am 1. Januar 1954), hat sich Liechtenstein, wie die Schweiz, für das sog. Drei-Säulen-Konzept entschieden (siehe Kasten). Durch die Revision der AHV/IV-Gesetzgebung wird auch die Gesetzgebung der parallel bestehenden betrieblichen Personalvorsorge (BPVG) erforderlich. In der ersten und zweiten Säule sind im Sinne einer Koordination einige Punkte gleich geregelt. Werden solche Bestimmungen in einer Säule geändert, wie z. B. mit der laufenden AHV-Revision betreffend die

Gleichbehandlung von Mann und Frau, hat dies Auswirkungen auf die andere Säule, was entsprechend zu berücksichtigen sei, schreibt die Regierung im Bericht zur Vernehmlassungsvorlage.

Rentenalter, Witwerrenten, frühzeitige Pensionierung

Anpassungsbedarf beim Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge besteht aufgrund der aktuellen AHV/IV-Revision in folgenden Punkten: Gleiches Rentenalter für Mann und Frau, Witwerrenten und vorzeitige Pensionierung.

Die geplante Einführung des gleichen Rentenalters für Männer und Frauen in der AHV soll demzufolge künftig auch in der betrieblichen Personalvorsorge realisiert werden. Die Vereinheitlichung des Rentenalters in der AHV soll gleichzeitig auch in der betrieblichen Personalvorsorge geschehen. Diese Anpassung sollte gemäss Regierungsvorschlag analog zur AHV-Revision in zwei Schritten erfolgen (ab 2001: 64 Jahre für Männer / ab 2003: 63 Jahre für Frauen / ab 2009: 64 Jahre für Frauen). Die Vorlage sieht vor, den Versicherungsbeginn für die Altersvorsorge um ein Jahr vorzulegen, damit die Senkung des Rentenalters für Männer um ein Jahr keine Verkürzung der Beitragsdauer und damit auch zu keiner Kürzung der Rente führt.

Mit der AHV-Revision wird die Witwerrente in der AHV eingeführt. Im Sinne der Gleichberechtigung von Mann und Frau sind im Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge – wie in der AHV-Revision – gleiche Anspruchsvoraussetzungen für Witwen und Witwer festzulegen.

Als Folge der AHV-Revision ist ebenfalls die vorzeitige Pensionierung (Frauen und Männer zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter) als Mindestbestimmung gesetzlich zu verankern. Heute ist es den Vorsorgeeinrichtungen überlassen, ob sie die vorzeitige Pensionierung in ihr Reglement aufnehmen oder nicht. Eine Koordination von AHV und BPVG in diesem Sinne sei notwendig und entspreche einem Bedürfnis der Versicherten. Die Regelung der vorzeitigen Pensionierung in der AHV würde ohne Anpassung des BPVG wohl ohne grosse Wirkung bleiben, schreibt die Regierung im Bericht zur Vernehmlassung.

Die Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge betreffend die Gleichbehandlung von Mann und Frau läuft noch bis zum 12. August. Vernehmlassungsbericht und Gesetzesvorlagen können bei der Regierungskanzlei bezogen werden.

Das Drei-Säulen-Prinzip

Das Drei-Säulen-Prinzip besagt, dass das zu deckende Risiko der betrieblichen Altersvorsorge auf drei verschiedene Trägerkategorien zu verteilen ist und jede Säule ihr eigenes Leistungsziel hat:

1. Säule: Staatliche Sozialversicherung

In der ersten Säule (AHV/IV) versichert der Staat die ganze Bevölkerung (einschliesslich Grenzgänger und Saisoniers), Nichterwerbstätige, Unselbständigerwerbende und Selbständigerwerbende. Leistungsziel – zusammen mit den Ergänzungsleistungen – ist die angemessene Deckung des Existenzbe-

darfes. Der Aktive bezahlt mit seinem Beitrag die laufenden Renten (Umlageverfahren). Es erfolgt ein sozialer Ausgleich: Mindestrenten sollen den Existenzbedarf angemessen decken. Höchstrenten dürfen einen bestimmten Prozentsatz nicht übersteigen.

2. Säule: Betriebliche Personalvorsorge

In der zweiten Säule versichern die Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung. Auch den Selbständigerwerbenden wird eine Versicherungsmöglichkeit angeboten. Leistungsziel ist – zusammen mit der staatlichen AHV

– die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen. Die zweite Säule ist auf betrieblicher Ebene organisiert.

3. Säule: Individuelle Selbstvorsorge

Die individuelle Selbstvorsorge bildet die 3. Säule im System. Durch freiwillige, private Vermögensbildung sollen zusätzliche Mittel für die persönliche Vorsorge angesammelt werden.

Jeder sorgt für sich und seine Familie entsprechend den wirtschaftlichen Möglichkeiten selbst vor.